Ski- und Sportklub Gebüdemalp

Statuten

1 Name und Zugehörigkeit

- 1.1 Unter dem Namen Ski- und Sportklub Gebüdemalp, Visperterminen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Er betrachtet sich als Rechtsnachfolger des am 27. 11. 1938 gegründeten Ski-Klubs Gebüdemalp und des am 7. 11. 1954 gegründeten katholischen Sport-Klubs Visperterminen.
- 1.3 Er ist Mitglied der im Anhang 1 aufgeführten Verbände.

2 Zweck

- 2.1 Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder und pflegt Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Tätigkeit ist von einer christlichen Weltanschauung geprägt.
- 2.2 Er bietet regelmässige Trainings an, organisiert und beschickt Wettkämpfe.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Er besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie einer Jugendorganisation.
- 3.2 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die regelmässig an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen, sowie Freunde und Gönner, die den Klub in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und gelegentlich an Vereinsanlässen teilnehmen.
- 3.3 Freimitglieder sind alle Mitglieder, die das 55. Altersjahr erreicht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste innerhalb und ausserhalb des Vereins erworben hat. Er wird auf Antrag von der Generalversammlung ernannt.
- 3.5 Jugendorganisation (JO): Ihr können alle Jugendlichen angehören. Der Beitritt zur JO und in den Verein kann nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen.

4 Ein-/Austritt

- 4.1 Personen, die in den Klub eintreten möchten, melden sich beim Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
- 4.2 Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich auf die ordentliche Generalversammlung mitgeteilt werden. Er wird durch den Vorstand genehmigt.
- 4.3 Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder, die das 15. Altersjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt und ab dem 20. Altersjahr wahlberechtigt.
- 5.2 Jedem Mitglied steht das Recht zu, für die Versammlungen Anträge zu stellen.
- 5.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen.
- 5.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, Beschlüssen und Vorschriften des Klubs nachzukommen.
- 5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Erledigung der zugeteilten Arbeiten mitzuhelfen.

6 Organisation

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Revisoren
- 6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Austritte
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassabericht
 - Revisorenbericht
 - Bericht über den Inventarbestand
 - Wahlen
 - Budget
 - Jahresprogramm
 - Verschiedenes
- 6.3 Auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe des Zwecks ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden, die beschlussfähig sind.
- 6.4 Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative
- 6.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, es sei denn, dass die Versammlung für schriftliche Stimmabgabe verlangt.
- 6.6 Im Vorstand sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:
 - Präses
 - Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Materialverwalter

- Der Vorstand organisiert sich selber.
- 6.7 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt min. 4 Jahre. Eine Wiederwahl für unbestimmte Zeit, im Minimum für ein Jahr ist möglich. Mitglieder, die sich vor der Generalversammlung freiwillig verpflichten, sind nicht für andere Vorstandsämter wählbar.
- 6.8 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - Der Präses, der Ortspfarrer oder der dafür bestimmte Priester hat die geistige Leitung des Klubs. Ihm steht in allen religiösen Fragen das Entscheidungsrecht zu.
 - Der Präsident vertritt den Klub nach Aussen, leitet die Versammlungen und führt mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
 - Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen, unterhält das genaue Mitgliederverzeichnis, besorgt die gesamte Korrespondenz und führt die Vereinschronik.
 - Der Kassier verwaltet die Kasse und hat der GV die Jahresrechnung vorzulegen.
 - Der Materialverwalter ist für sämtliches Material und dessen Wartung verantwortlich. Er hat eine Inventarliste zu führen.
- 6.9 Die zwei Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und legen der GV darüber Bericht ab. Sie werden an der GV durch Handmehr gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
- 6.10 Die Anlässe werden vom Vorstand organisiert und mit Hilfe der Mitglieder durchgeführt. Die anfallende Arbeit wird vom Vorstand auf die Mitglieder verteilt.
- 6.11 Die Zuteilung von Geldern für die Gruppen wird vom Vorstand festgelegt. Dabei werden die Mannschaftsstärke, sowie für die jeweilige Sportart angemessenen Auslagen berücksichtigt.
- 6.12 Die Ausgaben sollen sich im Rahmen der Einnahmen und des Vorschlages halten.
- 6.13 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist nur im Umfang der ausstehenden Jahresbeiträge möglich. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. (Anhang 1)
- 6.14 Das ordentliche Geschäftsjahr fällt mit dem Vereinsjahr (GV im November) zusammen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Der Verein kann aufgelöst werden wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn ihm weniger als 6 Mitglieder angehören. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen dem kath. Pfarramt Visperterminen übergeben. Wird innert 3 Jahren kein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Zwecken gegründet, geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Waldkapelle über.

Die Auflösung des Ski- und Sportklub Gebüdemalp kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung

hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband.

7.2 Diese Statuten ersetzen die Statuten von 2008. Sie treten nach Genehmigung durch die GV in Kraft.

Visperterminen 8. November 2014

Der Präsident Die Aktuarin
Ralf Kreuzer Chantal Locher